



Europäischer Sozialfonds (ESF) Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 - 2013 Projektauswahlkriterien der Verwaltungsbehörde

Förderhinweise des StMWFK zu den Projektauswahlkriterien

Aufgrund der Ermächtigung der Verwaltungsbehörde des ESF-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) Bayern 2007 - 2013“ (Nr. IX der Projektauswahlkriterien) erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Prioritätsachse B: Verbesserung des Humankapitals, spezifisches Ziel B2: Wissenstransfer, typische Förderaktivität - Aktion: „9. Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen und Humanressourcen“ die nachfolgenden, ergänzenden Förderhinweise:

1) Sachlicher Anwendungsbereich

Zuschussfähig sind Netzwerktätigkeiten, die von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Technologiezentren ausgehen und dem Ziel dienen, einen Wissenstransfer einschließlich der Fremdsprachenvermittlung zwischen diesen Einrichtungen und den Unternehmen, insbesondere den KMU`s in strukturschwachen Regionen in Bayern zu realisieren; hierbei kommen als Projektträger nur staatliche oder staatlich anerkannte Universitäten bzw. Fachhochschulen des Freistaates Bayern oder die von ihnen getragenen Einrichtungen in Frage. Außerdem sind die Pflege und Fortführung von Online- und Offline-Programmen bei den genannten Einrichtungen für das Erlernen von Fachfremdsprachen förderfähig.



2) Örtlicher Anwendungsbereich

Als Fördergebietskulisse des ESF-Programms ist das gesamte Gebiet des Freistaates definiert. Gleichwohl sind bei der Auswahl der Projekte die strukturschwachen Gebiete im Freistaat im Besonderen zu berücksichtigen.

3) Ergänzende Hinweise zu den anzuwendenden Förderbestimmungen

Maßgeblich für die Bewilligung der Fördermittel sind das Bayerische Haushaltsrecht (BayHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit durch EU-Recht nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. In Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 ist die Förderfähigkeit von Kosten festgelegt; ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Hinsichtlich Artikel 56 Absatz 4 der letztgenannten Verordnung wird festgelegt, dass bezüglich Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten folgende Grundsätze gelten:

3.1. Die vom Zuwendungsempfänger getätigten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der unter Nr. 3.2 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.

3.2. Nach Maßgabe der Nrn. 3.3 - 3.5 können Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten ebenfalls Teil der unter Nr. 3.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus dem ESF darf jedoch bei Abrechnung des jeweiligen Projektes den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Sachleistungen, nicht überschreiten.

3.3. Die Kosten der Abschreibung von Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Projektes besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

a) keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse zum Kauf dieser Ausrüstungsgüter beigetragen haben,

b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften berechnet werden,

c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Projektes beziehen.



3.4. Sachleistungen sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- a) es sich um die Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit handelt, wobei die Bereitstellung eigener Räume nicht zuwendungsfähig ist,
- b) ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann,
- c) im Fall der Bereitstellung von Immobilien der Wert von einem unabhängigen, qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird,
- d) im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird.

3.5. Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung des aus dem ESF kofinanzierten Projektes beziehen und dem Projekt nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.

4) Allgemeine Feststellungen zu den Projektauswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind die Projektauswahlkriterien des ESF-Begleitausschusses (Beschluss vom 25.07.2007, Bestätigung vom 12.12.2007) maßgeblich.

Aufgrund des besonderen Charakters der Projektträger bei der Förderaktivität „Netzwerkaktivitäten“ - ausschließlich staatliche oder staatlich anerkannte Universitäten bzw. Fachhochschulen des Freistaates Bayern oder die von ihnen getragenen Einrichtungen - werden die nachfolgenden in Nr. IV (Allgemeine fachpolitische Auswahlkriterien) definierten Kriterien in der Regel als gegeben angesehen:

Projektträgerbezogene Kriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers (siehe Bayerisches Haushaltsrecht)
- Nachweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung oder Gütesiegel (siehe Bayerisches Hochschulgesetz sowie Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und



künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG)

- Ausreichendes Qualifikationsprofil (Fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Projektträger für die Maßnahme eingesetztes Personal (siehe Bayerisches Hochschulgesetz und Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Projektbezogene Kriterien

- Keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) (siehe Bayerisches Gleichstellungsgesetz)
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Projekt (siehe Bayerisches Hochschulgesetz)
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projektes (siehe Bayerisches Haushaltsrecht in Verbindung mit dem jeweiligen Stellenplan)

Im Weiteren wird bei den finanziellen Auswahlkriterien (Nr. VI der Projektauswahlkriterien) auf die Überprüfung folgender Einzelmerkmale verzichtet:

- Gesicherte Finanzierung (Bestätigung durch den Beauftragten des Hochschulhaushalts; siehe Bayerisches Haushaltsrecht und Bayerisches Hochschulgesetz)
- Übereinstimmung des Projektes mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (Bestätigung des Beauftragten für den Hochschulhaushalts, dass die Grundsätze der BayHO eingehalten werden; siehe Bayerisches Haushaltsrecht und Bayerisches Hochschulgesetz)

5) Hinweise zur Zuordnung der Kostengruppen im Antragsformular

Die Antragsformulare sind für den Geschäftsbereich des StMWFK verbindlich.

Die Kostengruppe 1 ist für das projektgestaltende Personal einschlägig, welches originäre Projektaufgaben wahrnimmt (z.B. Programmierer, Autoren). Diese sind von den Aufgaben des Verwaltungspersonals abzugrenzen; die Kosten hierfür sind in Kostengruppe 4.2 auszuweisen.

Die Kostengruppe 2 ist für den Geschäftsbereich des StMWFK nicht einschlägig.

München, 7. August 2008

gez.

Scholz
Ministerialrat